



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1995

Nummer 22

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	8. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) . . . . .	162
77	26. 1. 1995	Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur . . . . .	160
77	27. 2. 1995	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Haddorf“ . . . . .	160
77	28. 2. 1995	Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin; Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft . . .	161

77

### **Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur**

Vom 26. Januar 1995

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62) am 26. 1. 1995 beschlossen, die Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 4. Oktober 1993 (GV. NW. S. 976) wie folgt zu ändern:

§ 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

Fälligkeit der Beiträge  
(§ 25 Abs. 2 Eifel-RurVG)

Der Beitrag für ein Haushaltsjahr wird zum 1. 7. des nächsten Haushaltsjahres fällig. Der Beitragsbescheid ist mindestens 2 Wochen vor Fälligkeit zuzustellen.

Auf die Beiträge sind Vorauszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes zu leisten, und zwar zu folgenden Fälligkeitsterminen:

15. Januar – 15. April – 15. Juli – 15. Oktober.“

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1995, Az. IV C 2 53.46.01, gemäß § 11 Abs. 2 Eifel-RurVG genehmigte Satzung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 4 Eifel-RurVG bekanntgemacht.

Düren, den 1. März 1995

Der Vorstand  
Saubier

#### **Genehmigung**

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106) genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 26. 1. 1995 beschlossene Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur.

Düsseldorf, den 22. Februar 1995

Im Auftrag  
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NW. 1995 S. 160.

77

### **Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Haddorf“**

Vom 27. Februar 1995

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 21. Dezember 1994/1. Februar 1995 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Haddorf“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Februar 1995

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

### **Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Haddorf“**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für  
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
in Düsseldorf

und

dem Land Niedersachsen  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium  
in Hannover

wird gemäß § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Art. 6 des 1. VwStrukturRG vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987) und gemäß § 170 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. November 1994 (Nieders. GVBl. S. 486), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

#### § 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Haddorf“ der Stadtwerke Rheine GmbH, Rheine, im Bereich der Gemeinde Wetringen, Kreis Steinfurt, der Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Steinfurt, und der Gemeinde Ohne (Samtgemeinde Schüttorf), Landkreis Grafschaft Bentheim, ist der Regierungspräsident Münster. Dieser handelt unter Anwendung des in Niedersachsen geltenden Rechts im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Weser-Ems, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Niedersachsen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

#### § 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

#### § 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1995

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
Klaus Matthiesen

Hannover, den 21. Dezember 1994

Für das Land Niedersachsen  
für den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten

Niedersächsisches Umweltministerium  
Griefahn

– GV. NW. 1995 S. 160.

77

**Prüfungsordnung  
für die Abschlußprüfung  
in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/  
Ver- und Entsorgerin**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft**

**Vom 28. Februar 1995**

Die Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 1995 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag  
Dr. Holtmeier

**Verordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Abschlußprüfung  
in dem Ausbildungsberuf  
Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin  
(POVESorg)**

**Vom 3. Februar 1995**

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) in Verbindung mit § 41 und § 47 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) und der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NW. S. 553), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1992 (GV. NW. S. 518), wird auf Beschluß des Berufsbildungsausschusses des damaligen Landesamtes für Wasser und Abfall (jetzt Landesumweltamt) Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1993 und mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen - diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen - folgendes verordnet:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin vom 1. Oktober 1986 (GV. NW. S. 662) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Wasser und Abfall“ durch die Wörter „Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Münster vom Landesamt für Wasser und Abfall“ durch die Wörter „für die Berufsbildung federführenden Industrie- und Handelskammer vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird hinter dem Wort „Arbeitnehmern“ das Wort „mit“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird der Text des ersten Spiegelstriches wie folgt gefaßt:
 

„- in den Fällen der Buchstaben b und c die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) An Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„Anmeldeschluß für die Sommerprüfung ist der 15. Februar, für die Winterprüfung der 15. September eines jeden Jahres. Die Anmeldefristen gelten ebenfalls für Anträge auf eine vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung (§ 40 Abs. 1 BBiG).“

b) In Absatz 4 Buchstabe b) wird der Text  
„- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule“  
gestrichen.

5. In § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Wasser und Abfall“ durch die Wörter „Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kenntnisprüfung wird entsprechend der Ausbildungsordnung in Fächer gegliedert; die Fertigkeitsprüfung besteht aus Arbeitsproben entsprechend der Ausbildungsordnung.“

7. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20  
Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie der Gesamtleistung - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnungen - sind wie folgt zu bewerten:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Note 1 = sehr gut     | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung, 100 bis 92 Punkte   |
| Note 2 = gut          | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, unter 92 bis 81 Punkte  |
| Note 3 = befriedigend | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung, unter 81 bis 67 Punkte  |
| Note 4 = ausreichend  | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, unter 67 bis 50 Punkte                                       |
| Note 5 = mangelhaft   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, unter 50 bis 30 Punkte |
| Note 6 = ungenügend   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, unter 30 bis 0 Punkte.                    |

(2) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede schriftliche Prüfungsleistung im Rahmen der Kenntnisprüfung soll von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig beurteilt und vorbewertet werden.

(4) Für die Beurteilung und Bewertung der Arbeitsproben kann der Prüfungsausschuß zwei oder mehr seiner Mitglieder beauftragen. Eine mündliche Prüfung beurteilt der gesamte Prüfungsausschuß.“

8. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 3. Februar 1995

Der Präsident  
des Landesumweltamtes  
Nordrhein-Westfalen

Dr. Irmer

- GV. NW. 1995 S. 161.

1110

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die gemeinsame Durchführung  
von Landtags- und Kommunalwahlen  
(GLKWahlO)**

Vom 8. März 1995

Aufgrund des § 42 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516) und des § 50 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) vom 25. März 1990 (GV. NW. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Kreiswahlleiter“ durch das Wort „Landeswahlleiter“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 20 Abs. 2 und 4 sowie § 75 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung bleiben unberührt.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Zitat „§ 31“ wird durch das Zitat „§ 33“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Zitat „Buchstabe a“ durch das Zitat „Nummer 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird das Zitat „Buchstabe c“ durch das Zitat „Nummer 2“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 wird das Zitat „Buchstabe f“ durch das Zitat „Nummer 5“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Klammer „(§ 42 der Landeswahlordnung, § 43 der Kommunalwahlordnung)“ ersetzt durch „(§ 46 der Landeswahlordnung, § 50 der Kommunalwahlordnung)“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung: „§ 49 Abs. 3 Satz 1 und § 75 Abs. 8 Satz 2 der Kommunalwahlordnung finden Anwendung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1995

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1995 S. 162.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359